

Es informiert Sie Burkhard Rücker
Anschrift Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 52 61 51
Fax (0202) 0178- 1478004
E-Mail burkhard.ruecker@cduplus.de

Datum 10.11.2020

Drucks. Nr. VO/0908/20
öffentlich

Antrag und Prüfauftrag

Zur Sitzung am
17.11.2020

Gremium
BV Oberbarmen

- a) Aufnahme der Stollenstraße in die Liste der Bewohnerparkzonen
b) Prüfauftrag zu Verkehrsschild „Einfahrt Verboten“ mit Zusatz „Nach 200 Metern“

Beschlussvorschlag

1. Die Stollenstraße, Abschnitt Friedhofstraße bis Muggenburg, ist in die Liste der Bewohnerparkzonen aufzunehmen.
2. Es ist zu prüfen, ob das an der Ecke Friedhofstraße/Stollenstraße vorhandene Verkehrsschild Zeichen Nr. 357 „Sackgasse“ durch ein größeres Verkehrsschild Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ mit Zusatz „nach 200 Metern“ ersetzt werden und **zusätzlich** ein gleiches Schild auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite angebracht werden kann.

Unterschrift

Burkhard Rücker

Begründung

Zu 1): Anlass des Antrags ist die als Anlage beigefügte Eingabe der Eheleute Lukaszko aus der Stollenstraße 14, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen (Anlagen 1 und 2).

Dem Unterzeichner ist die Situation in der Stollenstraße bekannt; sie entspricht den Schilderungen der Eheleute Lukaszko.

Die Lage der Straße und ihre Fahrbahnbreite lassen eine gesicherte Parkmöglichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur zu, wenn dieser Straßenabschnitt in die Liste der Bewohnerparkzonen aufgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass Bewohner dieses Abschnitts eine Einzelparkberechtigung erhalten können. Diese dürfte unabhängig von einer geplanten Bebauung des Grundstücks des ehemaligen Gartenbaubetriebes Pampus auch in Zukunft bestehen bleiben.

Zu 2): In der Stollenstraße ist das Verkehrsschild Nr. 357 „Sackgasse“ auf der rechten Fahrbahnseite in Höhe des Eingangs zum Altenheim zugleich mit dem Verkehrsschild „Eingeschränktes Halteverbot“ angebracht (s. Anlage 3).

Der Standort ist kaum geeignet, um auf das in 200 Metern entfernte Verbot der Einfahrt genügend aufmerksam zu machen. Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob eine verbesserte Wahrnehmung des ca. 200 Meter entfernten Einfahrtverbotes durch

- a) einen Austausch des bestehenden Verkehrsschildes durch das Verkehrsschild mit dem Zeichen Nr. 267 einschl. Entfernungszusatz, und
- b) ein zusätzlich auf der gegenüberliegenden Seite anzubringendes Verkehrsschild Zeichen Nr. 267 pp.

zu erreichen ist.

Anlagen